

Leitbetriebe Standortstrategie: Bewertung der Vorschläge aus Sicht des Umweltdachverbandes, 18.11.2014

Themenfeld	Maßnahme	Reg.programm	Beurteilung der Maßnahme	Begründung für die Beurteilung	Zuständigkeit
Wettbewerbsbedingungen	Teil 2, Kapitel 2, Seite 38: "Zur langfristigen Sicherung des Industriestandorts Österreich bzw. Europa bedarf es daher folgender Maßnahmen im Bereich Governance: eines Standortboards Leitbetriebe (Österreich). Formale Einrichtung eines hochkarätig und international besetzten Beratungsorgans der Bundesregierung (plus Arbeitsebene), welches...."	-	Genauere Erklärung notwendig In der vorliegenden Form abzulehnen	Der Nutzen einer Parallelstruktur "Standortboard" zu den Sozialpartnern ist unklar. Die Installierung einer Industrieschattenregierung ist abzulehnen.	
Wettbewerbsbedingungen	Teil 2, Kapitel 2, Seite 40: "Es bedarf einer Ablehnung eines EU-Treibhausgas-Reduktionszieles bis 2030 sofern nicht: Schutzmechanismen für die energieintensive Industrie parallel politisch fixiert werden, Abgleich mit klimapolitischen Vorgaben und Zielsetzungen in anderen Wirtschaftsräumen erfolgt, ein verbindlicher innereuropäischer Aufteilungsschlüssel ("Burden Sharing") parallel politisch fixiert wird, der künftige Emissionshandel für die energieintensive Industrie auf Basis eines realistischen Benchmarksystems erfolgt."	Bekanntnis und aktive Unterstützung der EU-Klimastrategie 2030	Abzulehnen	Die vorliegende Formulierung ist nicht konform mit dem Regierungsübereinkommen 2013-2018.	
Wettbewerbsbedingungen	Teil 2, Kapitel 2, Seite 41: "Es bedarf daher ... einer adäquaten Wahrnehmung der Energiepreise als zentralem Wettbewerbsfaktor. Dazu gehören die Entwicklung und Umsetzung einheitlicher gesamteuropäischer Strategien und Regelungen zur Förderung erneuerbarer Energien (Harmonisierung der Förderregime im Binnenmarkt und grundsätzlicher Abkehr von Energieeinsparvergütungen)"	-	Abzulehnen	Die Energieversorgung ist kein zentraler Standort- bzw. Wettbewerbsfaktor. Hohe oder niedrige Energiepreise bestimmen an sich nicht, ob ein Staat ein wettbewerbsfähiger Exporteur ist, es hat nur Einfluss auf die Sektoren, welche wettbewerbsfähig sind (Zachmann G. und Cipollone V. Energy Competitiveness - <a href="http://www.bruegel.org/fileadmin/bruegel_files/Blog_pictures/2014/Energy_Competitiveness.pdf">http://www.bruegel.org/fileadmin/bruegel_files/Blog_pictures/2014/Energy_Competitiveness.pdf</a> ). Die Langzeit-Produktivität ist der wesentliche Treiber für Wirtschaftswachstum. Die nationale Wettbewerbsfähigkeit kann nur durch Anstrengungen in verschiedenen Bereichen verbessert werden, welche die Langzeit-Produktivität beeinflussen (Global Competitiveness Report 2014 - 2016).	
Wettbewerbsbedingungen	Teil 2, Kapitel 2, Seite 41: "Erarbeitung eines Konzepts zur Schiefergasförderung in Europa und Forcierung von Forschung und Entwicklung im Bereich "clean fracking", um die Potentiale dieser Energiereserven im Sinne einer Versorgungsdiversifikation erschließen zu können."	-	Abzulehnen	Der Nationalrat hat sich klar gegen Fracking ausgesprochen. Fracking stellt einen massiven Eingriff in die tektonischen Systeme dar und ist in seiner Wechselwirkung mit dem Ökosystem noch nicht ausreichend erforscht. Außerdem sind die durch Fracking geförderten fossile Energieträger kein Beitrag zum Klimaschutz.	
Klima, Energie, Umwelt & Rohstoffe	Teil 2, Kapitel 3, Seite 45: "Bedingt durch steigende Verstromung von Kohle in Europa ist Erdgas derzeit nur bedingt wettbewerbsfähig..."	-	Abzulehnen	Schlussfolgerung ist falsch. Erdgas ist derzeit nur bedingt wettbewerbsfähig, da durch die massiven Überkapazitäten und umfassenden Ausnahmen im Emissionshandelssystem die CO2-Preise im Keller sind.	
Klima, Energie, Umwelt & Rohstoffe	Teil 2, Kapitel 3, Seite 45: "... ist eine Fokussierung auf ein übergeordnetes Ziel, anstelle von drei Zielen, sinnvoll."	Bekennung zu den drei Zielen (Treibhausgasemissionen senken, Steigerung Anteil erneuerbarer Energien, Steigerung Energieeffizienz)	Abzulehnen	Widerspricht dem Regierungsübereinkommen.	
Klima, Energie, Umwelt & Rohstoffe	1.1 (Seite 47): EU-Klimazielfestlegung unter Berücksichtigung der Ziele anderer Staaten (Konditionalität). Festlegung einer "Review Klausel" oder einer klaren Konditionalität für eine weiterführende Zielsetzung bis 2030.	Bekennung zu einer nachhaltigen Umweltpolitik Wahrnehmung der Verantwortung durch aktive Unterstützung der EU-Klimastrategie 2030	Abzulehnen	Eine Konditionalität ist nicht erwünscht. Österreich steht in der Verantwortung, da wir selber vom Klimawandel betroffen sind (vgl. Österreichischer Sachstandsbericht 2014 - AAR14). Außerdem zeigt der neue IPCC Report, dass die Kosten für "Nicht Handeln" höher sind, als die Kosten zu Handeln (Stichwort COIN - cost of inaction). Des Weiteren steht diese Maßnahme im Widerspruch zu	BMLFUW, BKA, EU
Klima, Energie, Umwelt & Rohstoffe	1.2 (Seite 47): Verknüpfung des Treibhausgasreduktionszieles mit einem wirtschaftlichen Ziel (z. B. Industrieanteil/BIP)	-	Genauere Erklärung notwendig	Was bedeutet die Aussage "Vermeidung von Treibhausgasreduktionszielen mit wachstumshemmender Wirkung"? Das muss genauer erklärt werden, da der Satz in der Form frei interpretierbar ist.	BMLFUW
Klima, Energie, Umwelt & Rohstoffe	1.3.A (Seite 47): Reform des ETS nach Beendigung der dritten Handelsperiode im Jahr 2020 zur Sicherung von Planungs- und Rechtssicherheit sowie Wachstumsmöglichkeiten für Unternehmen	Der EU- Emissionshandel muss deutliche Anreize zur Emissionsreduktion schaffen	Teilweise abzulehnen Betrifft: "Einführung einer dynamischen (output-orientierten) Allokation der Gratzertifikate; Herausnahme von Prozessemissionen aus dem Wirkungsbereich des ETS; Herausnahme von Kleinanlagen aus dem ETS."	Die Einführung einer dynamischen Allokation von Gratzertifikaten widerspricht der Wahrung einer einfachen und transparenten Abwicklung. Die Herausnahme von Prozessemissionen aus dem Wirkungsbereich des ETS widerspricht den Prinzipien der Technologieneutralität und dem Auftrag die kosteneffizientesten Maßnahmen zu setzen. Es ist eine genaue Erklärung notwendig, was unter "Kleinanlagen" verstanden wird, da Kleinanlagen bereits nicht Teil des ETS sind und somit die Forderung hinfällig ist.	BMLFUW

Klima, Energie, Umwelt & Rohstoffe	<u>1.4 (Seite 48):</u> Kein Herunterbrechen auf verbindliche Mitgliedstaaten-Ziele bei einem europäischen Erneuerbaren-Ziel	Bekanntnis zu den 2020 Zielen, welche das verbindliche nationale Ziel bei Erneuerbaren beinhaltet und Unterstützung der EU-Klimastrategie 2030 mit ambitionierten Treibhausgas-, Energieeffizienz- und Erneuerbaren Zielen	Abzulehnen	1. Widerspricht dem Regierungsübereinkommen. 2. Es wurde bereits beschlossen, dass ein Herunterbrechen auf verbindliche Mitgliedstaaten-Ziele beim Erneuerbaren-Ziel nicht kommt. 3. In Brüssel für die Ziele auftreten und hier dagegen stimmen schadet der Glaubwürdigkeit der österreichischen Politik.	BMWWF
Klima, Energie, Umwelt & Rohstoffe	<u>1.5 (Seite 48):</u> Kein Herunterbrechen auf verbindliche Mitgliedstaaten-Ziele bei einem europäischen Energieeffizienzziel	Bekanntnis zu den 2020 Zielen, welche das verbindliche nationale Ziel bei Erneuerbaren beinhaltet und Unterstützung der EU-Klimastrategie 2030 mit ambitionierten Treibhausgas-, Energieeffizienz- und Erneuerbaren Zielen	Abzulehnen	1. Widerspricht dem Regierungsübereinkommen. 2. Es wurde bereits beschlossen, dass ein Herunterbrechen auf verbindliche Mitgliedstaaten-Ziele beim Energieeffizienzziel nicht kommt. 3. In Brüssel für die Ziele auftreten und hier dagegen stimmen schadet der Glaubwürdigkeit der österreichischen Politik.	BMWWF
Klima, Energie, Umwelt & Rohstoffe	<u>2.2 (Seite 51):</u> Wiederherstellung der Förderfähigkeit von ETS-Anlagen in der UFI (Umweltförderung im Inland)	-	Abzulehnen	Dabei handelt es sich um eine Doppelförderung und ist daher abzulehnen.	BMFUW, BMF
Klima, Energie, Umwelt & Rohstoffe	<u>2.5 (Seite 51):</u> Bedarfs- und marktorientierte Förderung von neuen Technologien	Bekanntnis zu erneuerbaren Energien, klare Ablehnung von AKW	Teilweise Abzulehnen  Genauere Erklärung notwendig	So lange keine Konkretisierung erfolgt, welche Energiearten gefördert und welche nicht gefördert werden sollen ist diese Maßnahme abzulehnen. Nicht alle Technologien sind erwünscht, wie AKW, Schiefergasförderung, CCS und weitere Förderung von Energietechniken, die auf fossilen Energieträgern basieren	BMVIT, BMWWF
Klima, Energie, Umwelt & Rohstoffe	<u>4.3 (Seite 55):</u> Unterstützung des Rollouts für umweltfreundliche Mobilitätstechnologien	Reduktion der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern im täglichen Leben durch CO <sub>2</sub> -Reduktion im Verkehr (E-Mobilität, Ausbau öffentlicher Verkehr und innovative Mobilitätskonzepte)	Teilweise Abzulehnen  Betrifft nur: "Befreiung des Stroms aus erneuerbarer Energien für E-Autos von der Elektrizitätsabgabe."	Die E-Abgabe hat den Zweck, sparsamen Umgang mit Strom sicherzustellen. Dieser sparsame Umgang ist auch mit Strom aus erneuerbaren Energien notwendig. Überdies ist die Budgetwirksamkeit der Maßnahme nicht ausreichend dargestellt. Aus diese Gründen ist eine Befreiung aus akuteller Sicht abzulehnen.	BMF
Klima, Energie, Umwelt & Rohstoffe	<u>4.6 (Seite 55):</u> Subventionsfreier und wettbewerbsfähiger Ausbau heimischer Energieträger	Bekanntnis zu erneuerbaren Energien, klare Ablehnung von AKW	Abzulehnen  Titeländerung in "Subventionsfreier und wettbewerbsfähiger Ausbau heimischer Energieträger - Gas und Öl der OMV/RAG."	Konkretisierung notwendig, welche heimischen Energieträger gemeint sind. Die Budgetwirksamkeit ist darzustellen.	BMWWF, BMF